

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

vom 26 April 2018 in der Fassung vom xx. xxxx

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen	2
§ 3 Gebührensschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Gebührenermäßigung	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	6
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßignungsverfahren	7
§ 8 Widerruf der Zulassung	8
§ 9 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Projektes „Kinderbetreuung in Kooperation“ an Kooperationspartner der Universitätsstadt vergeben werden.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach der Verpflegung des Betreuungsangebots. Näheres zu den Betreuungsangeboten und zur Verpflegung ergibt sich aus § 2 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) der Universitätsstadt Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche für den, bzw. für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner
 1. sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 2. ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben, welche auf Stundensätzen pro Monat (sog. „monatlicher Stundensatz“) basieren. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten. Das den Gebühren zu Grunde liegende Betreuungsangebot richtet sich nach der Aufnahme des Kindes gemäß dem jeweiligen Betreuungsangebot gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung. Die Gebühr für eine Betreuungsstunde pro Monat (sog. „monatlicher Stundensatz“) beträgt:

1. für die Betreuung der Kinder im Alter unter drei Jahren (U3): 15,8725 Euro
2. für die Betreuung der Kinder im Alter ab drei Jahren (Ü3): 14,4296 Euro.

Die Höhe der Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der laut Aufnahme des Kindes maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) des jeweiligen Betreuungsangebots gemäß § 2 der Nutzungssatzung

Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung, multipliziert mit dem maßgeblichen monatlichen Stundensatz gemäß dieser Satzung¹.

Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

- (2) Für die Betreuung vor Beginn der regulären täglichen Öffnungszeit (Frühbetreuung) betragen die Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz und Monat zusätzlich 15 Euro.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 werden in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahren zusätzlich Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz als Wochengebühren erhoben.
Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:
1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 35 Stunden: 102 Euro
 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 45 Stunden: 142 Euro
 3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 50 Stunden: 161 Euro.
- (4) Die Verpflegungskostenpauschalen werden monatlich für die jeweilige Verpflegung des Betreuungsangebots erhoben. Die Verpflegungskostenpauschale ist verpflichtend zu entrichten, sofern während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung Verpflegung angeboten wird, siehe § 2 Abs. 6 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
1. Die Verpflegungskostenpauschale 1 wird erhoben für tägliches Frühstück an fünf Tagen pro Woche und beträgt 15 Euro / Monat.
 2. Die Verpflegungskostenpauschale 2 wird erhoben für täglichen Imbiss am Nachmittag an fünf Tagen pro Woche und beträgt 15 Euro / Monat.
 3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an vier Tagen pro Woche und beträgt 12 Euro / Monat.
 4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an drei Tagen pro Woche und beträgt 9 Euro / Monat.
- Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält oder Inhaber einer KreisBonus Card extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 5 Euro je Monat auf den Frühstücksanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 1 sowie 5 Euro je Monat auf den Imbissanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 2 und 4 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 3 und 3 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 4 angerechnet.
5. Die Verpflegungskostenpauschale 5 wird erhoben für tägliches Mittagessen an 5 Tagen pro Woche und beträgt 80 Euro / Monat.
 6. Die Verpflegungskostenpauschale 6 wird erhoben für Mittagessen an 3 Tagen pro Woche und beträgt 48 Euro / Monat.
- Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 80 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 5 und 48 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 6 angerechnet.
7. Die Verpflegungskostenpauschale 7 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen während der Sommerferienbetreuung und beträgt 20 Euro /Woche.
 8. Die Verpflegungskostenpauschale 8 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen, tägliches Frühstück und täglichen Imbiss während der Sommerferienbetreuung und beträgt 27,50 Euro /Woche.
- Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonus Card extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 20 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 7 und 8 angerechnet. Sofern der

¹ z. B. Grundangebot II mit 35 WBS x 15,8725 Euro = aufgerundet Euro 556.

Gebührensschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält oder Inhaber einer KreisBonus Card extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 2,50 Euro je Woche auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 6 ist für den Monat August keine Gebühr zu entrichten; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten.

Pro Woche wird ein Viertel der monatlichen Verpflegungskostenpauschale erstattet:

- wenn ein Kind die Tageseinrichtung über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung nicht besucht,
- wenn in der Eingewöhnungsphase über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung keine Verpflegung in Anspruch genommen wird.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 2, 3 und 4 wird eine Kostenerstattung für Fehlzeiten nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Kostenerstattung bei der Verpflegungskostenpauschale 5 und 6 (Mittagessen) erfolgt.

Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.

Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein betriebsfreier Tag gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen liegt. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn der zu erstattende Betrag über 5 Euro liegt. Darüber hinaus ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1, 7 und 8 ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Gebührenschildnern, die

- a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben und
- b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 105.000 Euro nicht übersteigt oder
- c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 105.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,

wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von dem Jahreseinkommen der Gebührenschildner nach Absatz 2 sowie der anrechenbaren Kinderzahl nach Absatz 3 bemessen. Erhält der Gebührenschildner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII wird die Gebührenermäßigung abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.

Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschildner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.000 Euro bemessen.

Die Verpflegungskostenpauschalen und die Frühbetreuung werden nicht ermäßigt.

(2) Das nach Absatz 1 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3b Einkommensteuergesetz (EStG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommens- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden folgende Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 und § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

- (3) Bei der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

- (4) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 reduzierten monatlichen Stundensätze ergeben sich aus der der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentabelle in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der ermäßigten Betreuungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der laut Aufnahme des Kindes maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) des jeweiligen Betreuungsangebots gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung, multipliziert mit dem reduzierten monatlichen Stundensatz. Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.
- (5) Besuchen mehrere im Haushalt des Gebührenschuldners lebende Kinder im gleichen Zeitraum Kindertageseinrichtungen (bis zum Schuleintritt) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen, oder werden in der Kindertagespflege betreut, und beträgt das wöchentliche Betreuungsangebot pro Kind mindestens 20 Stunden, so ermäßigen sich die festgesetzten Gebührensätze für jedes betreute Kind ab schriftlicher Antragsstellung um weitere 20 %. Die Betreuungsgebühr ist auf volle Eurobeträge zu runden.

Zur Berechnung der Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Ergibt eine Überprüfung, dass die Voraussetzungen der Geschwisterermäßigung zeitweise nicht vorlagen, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

- (6) Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 3 ergeben sich die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 reduzierten wöchentlichen Betreuungsgebühren aus der der Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührentabelle in jeweils aktueller Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist. § 5 Abs. 5 findet bei der Sommerferienbetreuung keine Anwendung.
- (7) Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII, so betragen die Gebühren für einen Betreuungsplatz unabhängig vom Jahreseinkommen und der Kinderzahl:
 - 1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 63 Euro / Monat.
 - 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 42 Stunden: 76 Euro / Monat.
 - 3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 102 Euro / Monat.

4. in der Sommerferienbetreuung, bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 16 Euro / Woche.
5. in der Sommerferienbetreuung, bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 26 Euro / Woche.

§ 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.

- (8) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote entsteht zum 1. des Monats, in dem der von der Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmte Betreuungsbeginn des Kindes liegt. Bei einem Betreuungsbeginn des Kindes bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben. Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenschuld auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebührenschuld für die Verpflegung nach § 4 Abs. 4 entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot. Bei einer Inanspruchnahme der Verpflegung ab dem 16. des Monats, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (2) Wechselt ein Kind während des laufenden Kalendermonats von einer städtischen Kindertageseinrichtung in eine andere Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen oder von einer Betreuungsart (gem. § 2 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) in eine andere Betreuungsart, so ist bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats die Gebühr für die neu besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats die Gebühr für die bisher besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (4) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 5 vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungskosten auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet. Die Höhe der zum Zeitpunkt der Erstattung festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale verringert sich bei einem Wegfall des Betreuungsangebots an:
 - mindestens 5 Tagen / Jahr: um ein Viertel
 - mindestens 10 Tagen / Jahr: um die Hälfte
 - mindestens 15 Tagen / Jahr: um drei Viertel,
 bei einem streikbedingten Wegfall an mindestens 20 Tagen / Jahr entfällt die Monatsgebühr.

Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots um mindestens 20 Betreuungsstunden pro Kalendermonat werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.

Die Anzahl der erstatteten Wochenbetreuungsstunden (WBS) pro Monat ergibt sich abhängig von der Höhe des tatsächlichen Stundenausfalls gemäß nachfolgender Tabelle:

Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens
20 Stunden	40 Stunden	60 Stunden	80 Stunden	100 Stunden
5 WBS	10 WBS	15 WBS	20 WBS	25 WBS

Die Höhe der Erstattung pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der zu erstattenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) laut Tabelle, multipliziert mit dem maßgeblichen monatlichen Stundensatz gemäß dieser Satzung. Die Erstattung ist auf volle Eurobeträge zu runden.

Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn für die Dauer des Wegfalls oder der Reduzierung des Betreuungsangebots ein Ersatzangebot in Anspruch genommen wird.

Eine Erstattung erfolgt nicht während der betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Eingewöhnung.

- (6) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 7

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren

- (1) Die zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) ergeben sich aus der Aufnahme des Kindes für einen Betreuungsplatz gemäß § 2 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Die zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegung ist dem Betreuungsangebot gem. § 2 Abs. 6 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen in jeweils gültiger Fassung zugeordnet und ergibt sich aus diesem.
- (2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen. Für eine Gewährung der Geschwisterermäßigung sind insbesondere der Name, der Vorname und das Geburtsdatum des/r gleichzeitig betreuten Geschwisterkindes/r, die Betreuungseinrichtung, die Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung zu melden. Auf Anforderung der Universitätsstadt Tübingen ist ein Nachweis vorzulegen.

- (3) Wer die Gebührenermäßigung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind (insbesondere bei Veränderungen des Jahreseinkommens, der Kinderanzahl, der gleichzeitig betreuten Geschwisterkinder und des Wohnsitzes), unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderanzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.
- (5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 01. Januar des Kalenderjahres ist

ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen oder zur Kinderanzahl nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

§ 8

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten¹⁾

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 29. Juni 2015 außer Kraft.

Tübingen, den 26.04.2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 3. Mai 2018; geändert durch

1. Satzung vom 23. Juli 2019, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 25. Juli 2019; Inkrafttreten am 1. September 2019

2. Satzung vom 24. Juli 2023, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2023, Inkrafttreten 01.09.2023

3. Satzung vom xx. Monat xxxx, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am {Datum}, Inkrafttreten xx. Monat xxxx

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Ermäßigte Gebühren für eine Betreuungsstunde pro Monat (monatliche Stundensätze) für Kinder im Alter unter drei (U3) und im Alter über drei Jahre (Ü3)

Jahreseinkommen	ermäßigte Gebühren U3 in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
bis 20.000	1,9157	1,5325	1,1494	0,7663	0,3831	0,0000
bis 25.000	2,6910	2,1851	1,6792	1,1733	0,6674	0,1615
bis 30.000	3,4664	2,8538	2,2412	1,6287	1,0161	0,4035
bis 35.000	4,2418	3,5372	2,8325	2,1279	1,4233	0,7186
bis 40.000	5,0172	4,2337	3,4503	2,6669	1,8835	1,1000
bis 45.000	5,7926	4,9423	4,0921	3,2419	2,3916	1,5414
bis 50.000	6,5679	5,6617	4,7555	3,8493	2,9431	2,0369
bis 55.000	7,3433	6,3909	5,4385	4,4861	3,5337	2,5813
bis 60.000	8,1187	7,1289	6,1391	5,1494	4,1596	3,1698
bis 65.000	8,8941	7,8748	6,8556	5,8363	4,8171	3,7978
bis 70.000	9,6695	8,6278	7,5862	6,5446	5,5030	4,4613
bis 75.000	10,4449	9,3872	8,3296	7,2719	6,2143	5,1566
bis 80.000	11,2202	10,1522	9,0843	8,0163	6,9483	5,8803
bis 85.000	11,9956	10,9223	9,8490	8,7758	7,7025	6,6292
bis 90.000	12,7710	11,6969	10,6228	9,5487	8,4746	7,4005
bis 95.000	13,5464	12,4754	11,4045	10,3335	9,2626	8,1916
bis 100.000	14,3218	13,2574	12,1931	11,1288	10,0645	9,0002
bis 105.000	15,0971	14,0425	12,9879	11,9333	10,8786	9,8240
über 105.000	15,8725	14,8303	13,7880	12,7457	11,7035	10,6612

Jahreseinkommen	ermäßigte Gebühren Ü3 in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
bis 20.000	1,7415	1,3932	1,0449	0,6966	0,3483	0,0000
bis 25.000	2,4464	1,9865	1,5265	1,0666	0,6067	0,1468
bis 30.000	3,1513	2,5944	2,0375	1,4806	0,9237	0,3668
bis 35.000	3,8562	3,2156	2,5750	1,9345	1,2939	0,6533
bis 40.000	4,5611	3,8489	3,1367	2,4244	1,7122	1,0000
bis 45.000	5,2660	4,4930	3,7201	2,9471	2,1742	1,4013
bis 50.000	5,9709	5,1470	4,3232	3,4994	2,6756	1,8517
bis 55.000	6,6758	5,8099	4,9441	4,0783	3,2125	2,3467
bis 60.000	7,3806	6,4808	5,5810	4,6812	3,7814	2,8816
bis 65.000	8,0855	7,1589	6,2323	5,3058	4,3792	3,4526
bis 70.000	8,7904	7,8435	6,8966	5,9496	5,0027	4,0558
bis 75.000	9,4953	8,5338	7,5723	6,6108	5,6494	4,6879
bis 80.000	10,2002	9,2293	8,2584	7,2875	6,3166	5,3457
bis 85.000	10,9051	9,9294	8,9537	7,9780	7,0023	6,0265
bis 90.000	11,6100	10,6335	9,6571	8,6806	7,7042	6,7277
bis 95.000	12,3149	11,3413	10,3677	9,3941	8,4205	7,4469
bis 100.000	13,0198	12,0522	11,0847	10,1171	9,1495	8,1820
bis 105.000	13,7247	12,7659	11,8072	10,8484	9,8897	8,9309
über 105.000	14,4296	13,4821	12,5345	11,5870	10,6395	9,6920

**Anlage 2 zu § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Ermäßigte wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab drei Jahre

Jahreseinkommen	Gebühren für 35 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	12	10	6	2	0	0
bis 25.000	17	14	9	4	1	0
bis 30.000	22	18	12	6	2	0
bis 35.000	27	23	16	9	4	1
bis 40.000	32	28	21	12	6	2
bis 45.000	37	33	25	16	8	3
bis 50.000	42	38	30	20	12	5
bis 55.000	47	43	34	25	15	8
bis 60.000	52	48	39	29	19	11
bis 65.000	57	53	44	34	24	14
bis 70.000	62	58	50	39	28	18
bis 75.000	67	63	55	45	33	23
bis 80.000	72	68	60	50	39	28
bis 85.000	77	73	66	56	44	33
bis 90.000	82	78	71	61	50	39
bis 95.000	87	83	77	67	56	45
bis 100.000	92	89	82	73	62	51
bis 105.000	97	94	88	79	68	57
über 105.000	102	99	93	85	74	63

Jahreseinkommen	Gebühren für 45 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	16	13	13	13	13	13
bis 25.000	23	19	12	6	2	0
bis 30.000	30	25	17	9	3	1
bis 35.000	37	32	22	13	5	1
bis 40.000	44	38	28	17	8	3
bis 45.000	51	45	34	22	12	5
bis 50.000	58	52	41	28	16	7
bis 55.000	65	59	48	34	21	11
bis 60.000	72	66	54	40	26	15
bis 65.000	79	73	62	47	33	20
bis 70.000	86	80	69	54	39	26
bis 75.000	93	87	76	62	46	32
bis 80.000	100	94	84	70	54	39
bis 85.000	107	102	91	77	62	46
bis 90.000	114	109	99	85	70	54
bis 95.000	121	116	106	93	78	62
bis 100.000	128	123	114	101	86	70
bis 105.000	135	130	122	110	95	79
über 105.000	142	138	129	118	104	88

Jahreseinkommen	Gebühren für 50 Stunden / Woche in Euro					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.000	17	14	8	3	1	0
bis 25.000	25	21	13	6	2	0
bis 30.000	33	28	19	10	3	1
bis 35.000	41	35	25	14	6	2
bis 40.000	49	43	31	19	9	3
bis 45.000	57	50	38	25	13	5
bis 50.000	65	58	46	31	18	8
bis 55.000	73	66	53	38	24	12
bis 60.000	81	74	61	45	30	17
bis 65.000	89	82	69	53	37	23
bis 70.000	97	90	78	61	44	29
bis 75.000	105	98	86	70	52	36
bis 80.000	113	107	95	79	61	44
bis 85.000	121	115	103	87	70	52
bis 90.000	129	123	112	96	79	61
bis 95.000	137	131	121	106	88	70
bis 100.000	145	140	129	115	98	80
bis 105.000	153	148	138	124	108	90
über 105.000	161	156	147	134	118	100